

Benutzungsentgelte

für die Gemeindehalle Baienfurt

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Baienfurt überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern die Gemeindehalle entsprechend der Benutzungsordnung. Hierfür erhebt die Gemeinde Nutzungsgebühren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Nutzungsgebühren ist verpflichtet:

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührenfreiheit**

- a) Nutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung an die Schulen / Kindergärten für Sonderveranstaltungen, soweit sie einrichtungsbezogenen Zwecken dienen.
- b) Die Nutzung für den vereinsmäßigen Übungsbetrieb erfolgt unentgeltlich.
- c) Die Gemeindeverwaltung kann in sonstigen Einzelfällen Ausnahmen von der Gebührenpflicht zulassen.

§ 4 **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- a) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- b) Die Hälfte des Nutzungsentgeltes ist innerhalb von 8 Tagen nach der schriftlichen Genehmigung zur Zahlung fällig. Die Terminzusage wird gegenstandslos, wenn die Zahlung nicht innerhalb der festgelegten Frist eingeht.
- c) Die restlichen Nutzungsentgelte werden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- d) Sicherheitsleistungen (z.B. Kautions) können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung der Veranstaltung Schäden entstehen.

§ 5 **Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren betragen für jeden Veranstaltungstag:

1.1 Hallennutzung

- a) 125 Euro für die ganze Halle (ohne Empore)
- b) 100 Euro für 2/3 der Halle
- c) 75 Euro für 1/3 der Halle
- d) 50 Euro für die Empore
- e) 30 Euro unter der Halle mit Benutzung der WC-Anlagen (örtl. Vereine)
- f) 60 Euro unter der Halle mit Benutzung der WC-Anlagen (sonstige Benutzer)
- g) Auswärtige Veranstalter: Zuschlag von 100 % (Ausnahme: mehrtägige Ausstellungen, Messen)

1.2 Nebenkosten

- a) 60 Euro Heizung, Lüftung, Beleuchtung in der Halle
- b) Reinigung
 - aa) ohne Bewirtung 75 Euro
 - bb) mit Bewirtung bei besenreiner Übergabe 125 Euro
 - cc) mit Bewirtung ohne besenreine Übergabe 175 Euro
 - dd) Zuschlag bei Starkverschmutzung (z.B. Fasnet) 75 Euro
- c) 40 Euro Bühnenbenutzung bei Veranstaltungen mit zusätzlicher Bühnenbeleuchtung und Benutzung der Bühneneinrichtung (einschl. Lautsprecher, Verstärkeranlage)
- d) Bestuhlung und Betischung: die Hälfte des Hallennutzungsentgeltes (Ziff. 1.1 ohne Buchst. g) für einen Veranstaltungstag.
- e) Hausmeister, Küchenpersonal, Feuerwache, Sanitätsdienst und sonstige Dienste nach Zeitaufwand.

1.3 Küchenbenutzung: 75 Euro

1.4 Die Beträge unter Nr. 1.1 bis 1.3 werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.